

DS-358/21-26

Verbindliche Bauleitplanung der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB Bebauungsplanverfahren Nr. 68 / 3 „Erweiterung Feuerwehr“, Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB, Auslegungsbeschluss und Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.03.2023

Die Stadtverordnetenversammlung fasst zur DS 358/21-26 einstimmig folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. dass für das Bebauungsplanverfahren Nr. 68/3 im dargestellten Geltungsbereich (Anlage 1) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren erfolgt.
2. den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens Nr. 68/3 (Anlage 1), in der Gemarkung Rüsselsheim, Flur 15, mit einer Gesamtgröße von ca. 2,06 ha.
3. dass die im Geltungsbereich umfassten Flächen als „Fläche für Gemeinbedarf – Feuerwehr“ bzw. als „Straßenverkehrsflächen“ festgesetzt werden sollen.
4. dass das Bebauungsplanverfahren die Ziffer 68/3 und die Bezeichnung „Erweiterung Feuerwehr“ erhalten wird.
5. dass zur Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 68/3 „Erweiterung Feuerwehr“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Planunterlagen, bestehend aus einer Planunterlage mit der Darstellung des Geltungsbereichs (Anlage 1), dem Planentwurf (Anlage 2), der Planzeichenerklärung (Anlage 3), dem Entwurf der textlichen Festsetzungen (Anlage 4) und dem Entwurf der Begründung (Anlage 5), für die Dauer eines Monats mit der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung öffentlich ausgelegt werden.
6. dass die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, zum Planentwurf gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit informiert werden.
7. dass das Bebauungsplanverfahren Nr. 68/3 gemäß § 13a BauGB als Bauleitplanung der Innenentwicklung im vereinfachten, beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt wird. Gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der Anfertigung einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.
8. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gemäß §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB wird nicht durchgeführt. Die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB sind erfüllt, weil in dem Bebauungsplan eine zulässige Grundfläche im Sinne des §§ 19 Abs. 2 BauNVO von weniger als 20.000 m² festgesetzt werden soll. Eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG ist nicht erforderlich, weil der Schwellenwert nach Nr. 18.7.2 der Anlage 1 zum UVPG mit der geplanten zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 m² unterschritten wird.

Protokollnotiz:

Die Anlage 6 der DS 358/21-26 wurde gemäß Beschlussempfehlung des PBUA entfernt.

Die Beschlussfassung zur DS 358/21-26 erfolgt somit unter Ausschluss der Anlage 6.

**Abstimmungsergebnis:
Einstimmig, 0 Enthaltung(en)**

Rüsselsheim am Main, den 23.03.2023